



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 05/2013 vom 14. März 2013

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Wahl der stellvertretenden Kreisjagdmeisterin/des stellvertretenden Kreisjagdmeisters für den Landkreis Germersheim am 12.04.2013 in Hatzenbühl.

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Wahl der stellvertretenden Kreisjagdmeisterin/des stellvertretenden Kreisjagdmeisters für den Landkreis Germersheim am 12.04.2013 in Hatzenbühl

Amtliche Bekanntmachung

der Kreisverwaltung Germersheim
-Untere Jagdbehörde

Einladung

Wahl der stellvertretenden Kreisjagdmeisterin/des stellvertretenden Kreisjagdmeisters

**für den Landkreis Germersheim
am 12.04.2013 in Hatzenbühl**

Die Kreisverwaltung als zuständige Behörde ordnet gemäß § 46, 51 Abs.1 Ziffer 8 j und Abs.2 Landesjagdgesetz i.V.m. §§ 14 und 15 der Landesjagdverordnung die Wahl des stellvertretenden Kreisjagdmeisters/der stellvertretenden Kreisjagdmeisterin an. Die Wahl findet am Freitag, den 12.04.2013, 19.30 Uhr, in Hatzenbühl, Dorfgemeinschaftshaus statt. Im Anschluss an die Wahl wird die Kreisjagdgruppe Germersheim ihre Jahreshauptversammlung abhalten.

Zur Wahl der Kreisjagdmeisterin/des Kreisjagdmeisters sind berechtigt, die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Bereich des Landkreises Germersheim ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder im Landkreis Germersheim jagdausübungsberechtigte Personen sind, Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Landkreis Germersheim gelegenen Jagdbezirke.

Zum Kreisjagdmeister/zur Kreisjagdmeisterin kann gewählt werden, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt und einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den

vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und im Landkreis Germersheim seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Die Jagdscheininhaber und Jagdpächter haben ihre Wahlberechtigung durch die Vorlage des Jagdscheines nachzuweisen. Bei Vertretung einer juristischen Person ist eine schriftliche Vollmacht sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen.

Kreisverwaltung
Germersheim, den 14.03.2013

Der Wahlleiter
Benno Heiter, Erster Kreisbeigeordneter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 14.03.2013 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de